

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 20 (1913)

Heft: 20

Rubrik: Kaufmännische Agenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. von der Höhe der angewandten Temperatur,
3. von dem Feuchtigkeitsgrad der Ware,
4. von der Härte resp. Elastizität der Papierwalze. (Die Kalandrier einer Appretur werden nicht alle gleich harte Walzen haben, wonach sich der Appreteur richten wird),
5. von der event. angewandten Friktion,
6. von der Art der Färbung, und wenn die Ware mit Appreturmassen erschwert war, von der Zusammenstellung derselben.

Man hat beim Kalandrieren auf alle diese Momente Rücksicht zu nehmen und dieselben je nach der Ware anzuwenden, was infolge der Vielseitigkeit der Artikel, deren Eigenschaften und den geforderten Ansprüchen, nicht immer ein leichtes ist.

Auch ist z. B. bei ein und demselben Artikel nicht für alle Nuancen die gleiche Norm gültig, so, daß man helle, mittlere oder dunklere Farbtöne verschieden behandeln muß, um den nämlichen Effekt zu erlangen. Es liegt hier hauptsächlich in der Regelung der Wärmegrade, die bei der einen Farbe ein zuviel, bei der andern zu wenig tun können. Speckglanz rührt oft von zu viel Wärme oder Feuchtigkeit her.

Stranggefärbte Waren werden in der Regel einmal kalandriert, während am Stück gefärbte Gewebe infolge ihrer komplizierteren, weitläufigeren Behandlung oft mehrere Male mit dazwischen folgenden andern Manipulationen, kalandriert werden. So erfordert z. B. ein halbseidener Satin ein mehrmaliges, nicht zu forciertes Kalandrieren, um dabei das Material richtig durcharbeiten und damit ein geschlossenes, hochglänzendes Aussehen erreichen zu können. Diese Mehrbearbeitung gegenüber der stranggefärbten Ware ist eben dadurch bedingt, weil das Material vor dem Verweben noch keine Veredlung erhalten hat.

Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

Einladung zum Diskussionsabend auf Freitag den 31. Oktober, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im **City-Hôtel.**

Traktanden: 1. Bericht über die II. internationale Konferenz in Amsterdam. 2. Vortrag von Herrn Dr. Bollag über Normativvertrag. 3. Diverses.

Mitteilungen. Einige Mitglieder sind noch im Rückstande mit dem Jahresbeitrag; diese werden gebeten, den Betrag per Postcheckkonto zu überweisen.

Wir haben noch eine Anzahl des für uns Agenten sehr lesenswerten Buches von Dr. Paul Behm: «Der Handelsagent», die zum Preise von Fr. 1.50 (statt Ladenpreis Mk. 4.—) abgegeben werden.



Kaufmännische Agenten



„Kaufmann“ oder „Handlungsreisender“?

Eine für Kaufleute und Geschäftsreisende interessante Entscheidung hat das Sächsische Oberlandesgericht in Dresden gefällt. Der Kaufmann K. war in der über seine Verheiratung aufgenommenen Urkunde des Standesbeamten als «Reisender» bezeichnet worden. Unter Bezugnahme darauf, daß er die Kaufmannschaft erlernt habe und gegenwärtig für ein Emaillewerk reise, wobei von ihm alle die Tätigkeit zu entfalten sei, die der kaufmännische Beruf mit sich bringe, beantragte K. beim Amtsgericht, die Eintragung im Heiratsregister dahin zu berichtigen, daß er «Kaufmann» sei. Das Amtsgericht lehnte den Antrag ab, da Kaufmann nach § 1 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches nur derjenige sei, der selbstständig ein Handelsgewerbe betreibt. Das Landgericht hat die hiergegen erhobene Be-

schwerde als unbegründet zurückgewiesen. Mit der weiteren Beschwerde beim Oberlandesgericht beantragte K. in zweiter Reihe die Berichtigung der Eintragung dahin, daß er «Handlungsreisender» sei. Er führte aus, er habe verlangt, als Kaufmann bezeichnet zu werden, da nach dem Sprachgebrauch und den Anschauungen des Lebens jeder, der eine kaufmännische Ausbildung genossen habe, berechtigt sei, sich als Kaufmann zu bezeichnen. — Das Oberlandesgericht hat das Rechtsmittel zum Teil verworfen und hierzu folgendes ausgeführt: Nach der Verordnung des Kgl. Sächsischen Ministeriums des Innern vom 6. April 1911 seien bei Eintragungen in das Personenstandsregister als «Kaufleute» nur diejenigen zu bezeichnen, die ein Handelsgewerbe betreiben, während die im Handelsgewerbe Angestellten unter der ihnen zukommenden besonderen Berufsbezeichnung anzuführen seien (so als Prokurist, Buchhalter, Kassierer, Handlungsgehilfe); etwaigen entgegengesetzten Wünschen und Anträgen der Beteiligten sei nicht stattzugeben. Hiernach sei das Verlangen des Beschwerdeführers, als Kaufmann bezeichnet zu werden, vom Standesbeamten mit Recht nicht berücksichtigt worden. Daß in Preußen nach der Verordnung des preußischen Ministers des Innern vom 23. Juni 1906 ein solches Verlangen zu berücksichtigen sei, entbehre für einen sächsischen Standesbeamten der Bedeutung. — Mit Recht dagegen beschwerte sich K. darüber, daß er in der Eintragung als «Reisender» und nicht als «Handlungsreisender» bezeichnet sei, denn er sei nach seiner glaubhaften Angabe für ein größeres kaufmännisches Geschäft tätig, und die Bezeichnung «Reisender» werde auch auf Leute angewendet, die im Umherreisen Waren vertreiben, ohne die Stellung eines Handlungsgehilfen zu bekleiden. In teilweiser Beachtung der weiteren Beschwerde sei deshalb insoweit die Berichtigung des Standesregisters anzuordnen. (Aktenzeichen 6 Reg. 29/12.)



Zehnjähriges Jubiläum des Gremiums der Wiener Handelsagenten.

Am 27. September 1913 waren es zehn Jahre, daß die Genossenschaft der nicht handelsgerichtlich protokollierten Handelsagenten in Wien seine Tätigkeit begann. Mit Befriedigung kann auf die Erfolge zurückgeblückt werden, die errungen wurden in Ausführung des bei der Gründung aufgestellten Programms und in Ausdehnung desselben auf Gebiete, an die damals unmöglich gedacht werden konnte. Die Erfolge des Gremiums lassen sich in 3 Kategorien teilen, in Maßnahmen zur Hebung des Ansehens des Standes, weiter zur Hebung und Förderung und den Schutz der materiellen Interessen und schließlich in Maßnahmen rein sozialen und charitativen Charakters.

Das unablässige Bemühen, das Handelsagentengewerbe als gleichwertiges mit der Produktion und dem Konsum hinzustellen, zu zeigen, daß der Handelsagent Volllkaufmann ist, hat dazu geführt, daß das Gremium als den andern Korporationen gleichwertig anerkannt wird, daß es in der Wiener Handels- und Gewerbekammer durch seinen Präsidenten vertreten ist.

Besonders hervorzuheben von den getroffenen Einrichtungen ist die Agenturvermittlung, welche vollständig kostenlos jedem an dieselbe herantretenden Bewerber, ob es nun ein Haus ist, das Vertreter sucht, solche vermittelt, und die ganz ausgezeichnete Erfolge bis heute gezeitigt hat.

Ein Verdienst des Gremiums ist es, daß es das Justizministerium veranlaßt hat, den Entwurf zu einem Handelsagentengesetz auszuarbeiten und zur öffentlichen Diskussion zu stellen.

Schließlich ist noch zu nennen die Gründung einer Rechtsschutzstelle, einer Krankenkasse und eines Fürsorgevereins.